

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 51 (1943)

Heft: 26

Artikel: Nous sommes touchés

Autor: L'llerbier-Montagnon, Germaine

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547627>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ROTE KREUZ

LA CROIX-ROUGE

Croce-Rossa

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes
und des Schweizerischen Samariterbundes.

Organe officiel de la Croix-Rouge suisse
et de l'Alliance suisse des Samaritains.

Herausgegeben vom Schweizerischen Roten Kreuz - Edité par la Croix-Rouge suisse - Pubblicato dalla Croce-Rossa svizzera - Edit da la Crusch-Cotschna svizzera

Rotkreuzchefarzt - Médecin-chef de la Croix-Rouge - Medico in capo della Croce-Rossa



Crusch-Cotschna

Organo della Croce-Rossa svizzera e
della Federazione svizzera dei Samaritani.

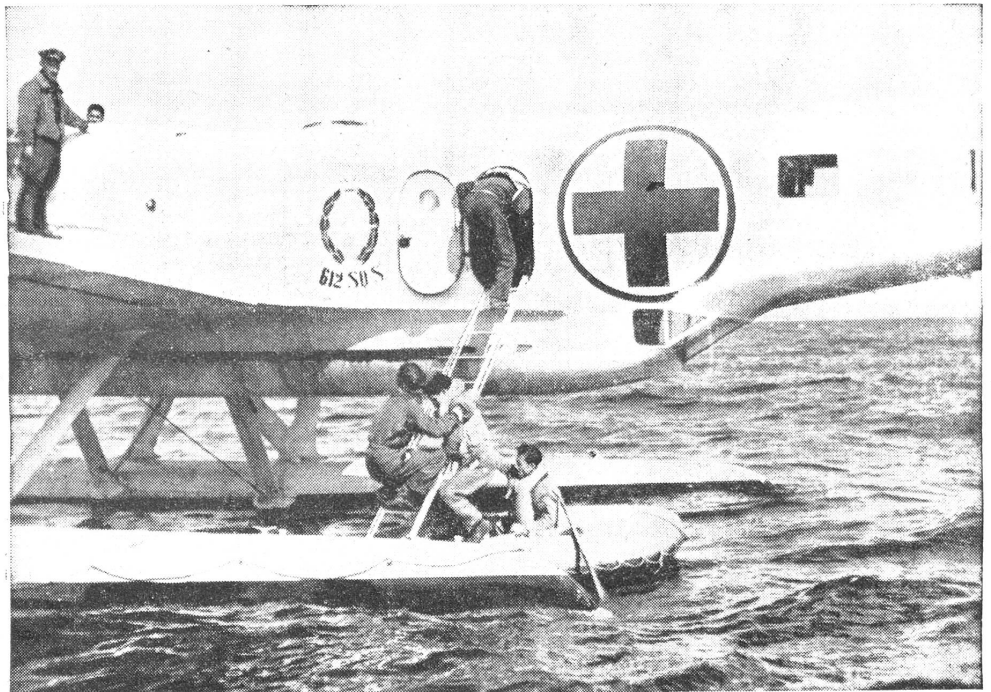
Organ da la Crusch-Cotschna svizzera e
de la Lia svizzera dals Samaritauns.

On ne demande pas à un malheureux:

«De quel pays ou de quelle religion es-tu?»

On lui dit: «Tu souffres, cela suffit, tu m'appartiens, je te soulagerai.»

Pasteur.



Ein Wasserflugzeug

des Italienischen Roten Kreuzes rettet ins Meer abgestürzte Flieger.

Un hydravion

de la Croix-Rouge italienne sauve des aviateurs tombés en mer. (Photo Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge.)

Nous sommes touchés

Effectivement, deux Glenn-Martins décollèrent le 24, après-midi, avec deux équipages d'élite.

Au début, tout alla bien.

Lorsque le terrain de Lille-Ronchin fut en vue, le chef de mission descendit à 500 mètres d'altitude, et sortit ses roues, pour montrer qu'il allait atterrir.

Les troupes anglaises, mêlées aux troupes françaises, occupaient encore le pays.

L'armée allemande resserrait son étai d'acier aux alentours. Le ciel était sillonné d'avions à croix gammée. Un combat aérien se déroulait à l'horizon.

Un avion allemand venait d'attaquer en piqué la DCA anglaise, aux environs de l'aérodrome, et celle-ci défendait violemment le ciel, faisant un barrage de fer et de feu.

Le sergent-chef mitrailleur Le Gall, angoissé par les tirs de la DCA, dit dans le téléphone:

— Mon capitaine, nous ne passerons jamais!

Watrin, avec un calme imperturbable, répondit:

— Mais si, mais si, nous passerons.

Aussitôt, ce fut un choc affreux, dans un fracas terrible et un nuage de fumée, le Glenn-Martin avait été atteint par un obus de plein fouet.

Le Gall, miraculeusement indemne, cria:

— Nous sommes touchés!

Nulle réponse ne lui parvint du capitaine Watrin, ni du sergent-chef Grisoni qui étaient morts.

L'avion oscilla d'une aile sur l'autre, fit un tonneau complet, et partit en piqué.

Le Gall sauta à ce moment. Et tandis que son parachute le soutenait doucement sous le ciel du beau soir d'été, il vit le Glenn-Martin s'écraser au sol, et de grandes flammes jaillir.

Le Gall courut vers le champ de Lézennes où l'avion brûlait, mais le brasier était si intense qu'il ne put approcher; ses deux coéquipiers furent carbonisés.

Le mitrailleur, bouleversé, fut interrogé par les officiers anglais, atterrés par la dramatique méprise. Puis, il fut dirigé sur Lille, et suivit le lamentable exode des troupes vers Dunkerque et l'Angleterre, pour revenir par la Bretagne.

Dans la plaine, au pied de l'avion fumant, on dégacha les pauvres corps du capitaine Watrin et du sergent-chef Grisoni, qui purent être toutefois identifiés.

Outre quelques papiers, on recueillit un insigne n° 5541, ainsi qu'une montre arrêtée à 19 h. 30.

(Tiré du livre «Disparus dans le Ciel», par Germaine L'Herbier-Montagnon, Edition Fasquelle.)

Der Bundesratsbeschluss über Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden

Referat von Direktor Dr. A. Saxer, Chef des Eidg. Kriegsfürsorgeamtes, Bern, an der Ordentlichen Delegiertenversammlung des Schweiz. Roten Kreuzes, Sonntag, 20. Juni 1943, in Bern.

I.

In einem Vortrag über «Hilfsmassnahmen bei Bombenschäden» führte der zürcherische Polizeiinspektor Dr. Wiesendanger¹⁾ folgendes aus:

«Der moderne Weltkrieg wird vornehmlich mit dem Bombenflugzeug geführt. Dieses ist weder an Landesgrenzen noch an Erdfronten gebunden. Es wird eingesetzt, um in der Schlachtfeld selbst gewisse Aufgaben zu lösen, sodann aber auch weit im Hinterland, um kriegswichtige Einrichtungen sowie Verkehrswege zu zerstören. Bei allen diesen Angriffen wird die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen. Diese kann aber auch selbst Ziel eines Bombenangriffes sein. Je nach dem Zweck, der verfolgt wird, werden Zerstörungs- oder Störungsangriffe durchgeführt. Die Kriegsgeschichte der letzten Monate zeigt, dass immer mehr die Städte Ziel der Fliegerangriffe sind, da sie ja fast immer auch kriegswichtige Industrien, Wirtschaftsbetriebe oder Verkehrsanlagen beherbergen. Die Angriffe auf die englischen Städte und auch diejenigen auf deutsche Städte zeigen, dass immer ein sehr grosser Teil der Zivilbevölkerung mitbetroffen wird.»

Die Berichte, die wir täglich von den Kriegsschauplätzen erhalten, zeigen nur zu deutlich, dass diese Ausführungen richtig sind. Es stellt sich somit in allem Ernst und in aller Dringlichkeit die Frage nach der Fürsorge für die Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden.

Es ist zunächst abzuklären, ob sich der Luftschutz der obdachlosen gewordenen Zivilbevölkerung wird annehmen können. Dem ist jedoch nicht so, Polizeiinspektor Dr. Wiesendanger hat in diesem Punkt unmissverständlich folgendes festgestellt:

«Das Luftschutzbataillon ist nach einem Angriff lediglich in der Lage, Verletzten die erste Hilfe zu bringen, unter Trümmern eingeschlossene auszugraben, Brände zu löschen, Gefahrenstellen abzusperren, chemische Kampfmittel zu beseitigen, Desinfektionen vorzunehmen, Blindgänger zu vernichten, Häuser zu stützen, um eingeschlossene Menschen zu befreien usw. Nicht in der Lage ist die Luftschutzorganisation, in grösserem Ausmasse Strassen wieder herzustellen, Häuser zu sprengen, eventuell solche wieder bewohnbar zu machen usw. Vor allem kann sie sich der vom Unglück betroffenen obdachlosen Menschen nicht annehmen. Das Luftschutzbataillon hat nach einem Angriff nur die Sofortmassnahmen zu treffen, um sich nachher an Menschen und Material zu relablieren, um für den nächsten Einsatz gerüstet zu sein.»

Nach diesen Ausführungen steht wohl eindeutig fest, dass für die Fürsorge an der Zivilbevölkerung eine eigene Organisation geschaffen werden muss. Diesen Ueberlegungen verdankt der Bundesratsbeschluss vom 9. April 1943 über Fürsorge an der Zivilbevölkerung bei Kriegsschäden seine Entstehung.

II.

Wie schon der Titel des Bundesratsbeschlusses sagt, befasst sich der Beschluss ausschliesslich mit der Fürsorge an der Zivilbevölkerung. Das Problem der Behebung von Sachschäden oder deren Entschädigung wird durch diesen Beschluss nicht berührt.²⁾ Aus diesem Grunde schränkt Art. 1 des Beschlusses den Zweck desselben ausdrücklich ein auf die Fürsorgemassnahmen an der Zivilbevölkerung; als ihr Zweck wird angegeben, «Fürsorgebedürftige unterzubringen, zu verpflegen, mit dem dringendsten Bedarf zu versehen und ihnen alle weitere notwendige Hilfe angedeihen zu lassen».

III.

Entsprechend dem Hauptzweck des Bundesratsbeschlusses stellt er die *Obdachlosenfürsorgefrage* in den Vordergrund. Während man früher der Auffassung war, dass grössere Teile der Zivilbevölkerung

¹⁾ «Hilfsmassnahmen bei Bombenschäden», Referat von Dr. A. Wiesendanger, Polizeiinspektor, Zürich. Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Dezember 1942, Heft 12.

²⁾ Der Bundesratsbeschluss über die Beteiligung des Bundes an einer Hilfeleistung bei Neutralitätsverletzungsschäden vom 21. August 1942 sieht hinsichtlich der Sachschäden eine finanzielle Hilfe bis höchstens 40 % des Schadens vor, unter der Voraussetzung, dass der Kanton seinerseits eine Hilfe von gleichem Ausmass gewährt. Diese Regelung gilt jedoch, wie schon der Titel des Erlasses zeigt, nur für Neutralitätsverletzungsschäden. Die Kriegsschädenfrage ist damit nicht geregelt.

in sogenannte «sichere» Gegenden zu evakuieren seien, ist man anhand der Kriegserfahrungen zur Auffassung gekommen, dass die Evakuierung grösserer Teile der Zivilbevölkerung zu vermeiden sei. Das gleiche gilt nun auch für die Zivilbevölkerung bei Luftbombardierungen. Deshalb sagt der Art. 2 des Beschlusses in erster Linie: «Obdachlose verbleiben grundsätzlich innerhalb ihrer Wohn-gemeinde.» Die bisherige Wohnstätte soll wenn immer möglich beibehalten werden. Wenn neue Unterkunft beschafft werden muss, so wird in erster Linie an die Hilfsbereitschaft von Verwandten und Bekannten appelliert. Es muss ohne weiteres vorausgesetzt werden, dass die gegenseitige Hilfe in solchen Situationen unerlässlich und von grosser Bedeutung ist. Erst wenn keine solchen Möglichkeiten bestehen, werden die Obdachlosen Notlagern oder Notwohnungen zugewiesen. Ausnahmsweise sieht der Beschluss die Ueberführung Obdachloser einer besonders schwer geschädigten Gemeinde in andere Gemeinden vor. Man denkt dabei natürlich in erster Linie an Nachbargemeinden. In einem solchen Fall muss sich die Fürsorgestelle der Sache annehmen und sich mit der betreffenden Fürsorgestelle der andern Gemeinde (oder mit dem Gemeinderat) in Verbindung setzen. Wenn über die Dislokation keine Einigung unter den Gemeinden erzielt werden kann, muss die zuständige kantonale Behörde (Regierung, Regierungsrat usw.) entscheiden. Dass bei Verschiebungen von Bevölkerungsteilen der Kontakt mit den militärischen Stellen notwendig ist, ist wohl selbstverständlich.

Dies sind die Hauptbestimmungen des Beschlusses in bezug auf die Behandlung der Obdachlosen hinsichtlich ihrer Unterbringung.

IV.

Der zweite Hauptabschnitt des Beschlusses regelt sodann die «*Organisation der Fürsorge*». Es ist dringend notwendig, dass die Fürsorge vor dem Eintritt des Schadenfalles organisiert wird. Es wäre gänzlich unmöglich, im Ernstfall erst an die Bestellung eines Fürsorgedienstes heranzutreten. Abgesehen davon, dass in einem solchen Fall das notwendige Personal innert nützlicher Frist gar nicht aufgebracht werden könnte, würde auch die Zeit für eine gründliche Organisation in jeder Hinsicht mangeln. Es ist somit dringend, dass die Fürsorgeorganisation rechtzeitig vorbereitet wird, so dass sie im Ernstfall reibungslos spielen kann. Der Beschluss schreibt aus diesem Grunde positiv vor: «In den Gemeinden werden Fürsorgestellen eingerichtet, die den Fürsorgedienst vorbereiten und leiten». Es war nun zu entscheiden, ob obligatorisch in allen Gemeinden solche Stellen einzurichten seien. Der Beschluss schränkt jedoch die Pflicht zur Errichtung von Fürsorgestellen ein:

- a) auf alle luftschutzpflichtigen Gemeinden, und
- b) auf alle übrigen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern.

Dass die luftschutzpflichtigen Gemeinden Fürsorgestellen nötig haben, dürfte wohl unbestritten sein. Hingegen war es eine Frage, wie weit man die Pflicht für die übrigen normieren soll. Die Zahl 2000 dürfte ungefähr das Richtige treffen. Wir haben bisher den Standpunkt vertreten, dass in jeder Gemeinde, die mehr als 2000 Einwohner zählt, Stellen einzurichten seien, also auch dort, wo die Gemeinden aus vielen zerstreuten, kleinen Dörfern bestehen. Soweit reicht somit die Pflicht, Fürsorgestellen zu schaffen. Der Beschluss sagt aber ausdrücklich, dass die Kantonsregierungen bestimmen können, dass in kleineren Gemeinden ebenfalls Fürsorgestellen eingerichtet werden. Ueberdies kann in jeder andern Gemeinde deren Behörde die Errichtung einer Fürsorgestelle beschliessen. Man will damit erreichen, dass die Zahl der Fürsorgestellen möglichst gross wird. Um allfälligen personellen Schwierigkeiten zu begegnen, wird sodann bestimmt, dass sich mehrere fürsorgepflichtige Gemeinden zu einer einheitlichen Fürsorgeorganisation zusammenschliessen können. Auf Grund dieser Bestimmungen sind in der ganzen Schweiz 466 Gemeinden fürsorgepflichtig. Inzwischen haben die Kantone weitere 89 Gemeinden zusätzlich fürsorgepflichtig erklärt.

V.

Der Bundesratsbeschluss regelt sodann die nähere *Organisation der Fürsorgestellen*, sowie namentlich die Rekrutierung des notwendigen Personals. Jede Fürsorgestelle besteht aus einem Leiter, einem Stellvertreter und den erforderlichen Mitarbeitern. Als Leiter, Stellvertreter und Mitarbeiter können auch Frauen bezeichnet werden. Letztere Vorschrift ist besonders wichtig, weil männliches Personal zufolge der Mobilisation schwerer erhältlich sein dürfte. Sodann darf aber auch darauf hingewiesen werden, dass sich Frauen für die Fürsorgeaufgabe ganz besonders eignen. Der Fürsorgestelle ist ein ausreichendes Personal beizugeben. Es ist Sache der zuständigen Behörden, den Umfang der Fürsorgestellen näher zu bestimmen. Es hängt dies von der Grösse der Ortschaft und den Aufgaben ab, die der Fürsorgestelle überbunden sind. Auf alle Fälle sollte darnach getrachtet werden, dass für jede wichtige Aufgabe jemand bereit steht.